

Anlagerichtlinien für das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. und die Sternsinger-Stiftung

Präambel

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen. Zweck des Vereins ist das Sammeln von (Spenden-) Geldern und deren Verwendung in Projekten im Rahmen der Entwicklungshilfe, insbesondere die (Not-) Hilfe für Kinder.

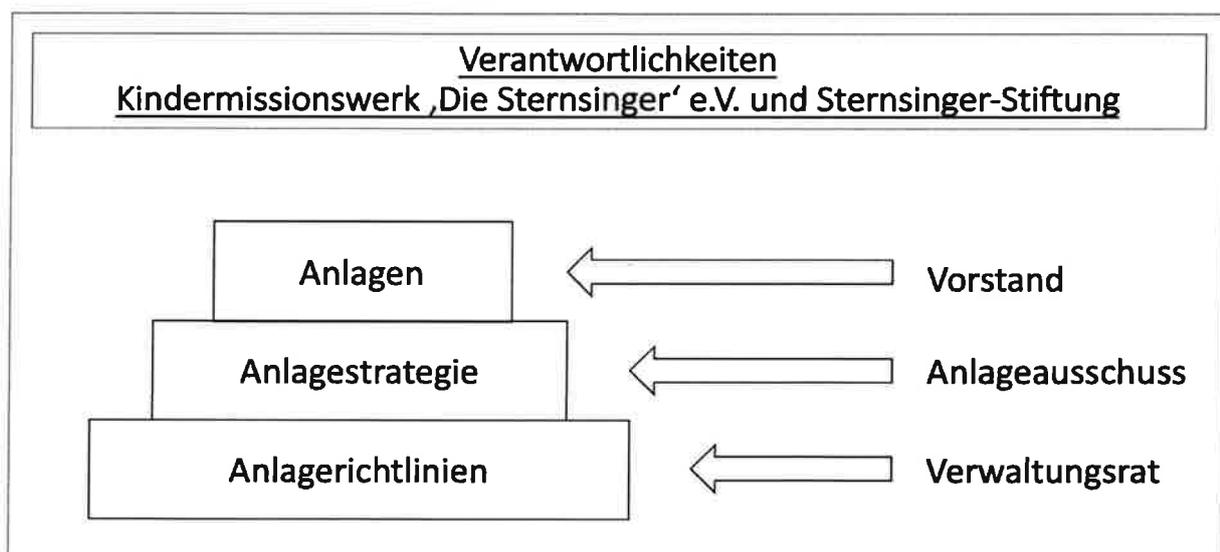
Die Sternsinger-Stiftung ist eine selbständige kirchliche Stiftung, anerkannt von der Bezirksregierung Köln. Zweck der Stiftung ist die (finanzielle) Unterstützung des Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.

Als gemeinnützige Körperschaften obliegt ihnen eine besondere Verantwortung für die Verwaltung der (Spenden-) Gelder.

Der Verwaltungsrat erlässt diese Anlagenrichtlinien, damit die finanziellen Mittel für die Satzungszwecke der Körperschaften zur Verfügung stehen und zugleich verantwortungsbewusst angelegt werden können. Die Richtlinien legen fest, mit welchen Zielen und in welchem Umfang Vermögensanlagen erfolgen dürfen.

Darüber hinaus dienen die Richtlinien der Transparenz und Absicherung des Vorstands und der Gremien. Für Geschäfte, die nach diesen Vorgaben erfolgen, bedarf es keiner gesonderten Beschlüsse des Verwaltungsrats; hier ist allein der Vorstand des Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. beziehungsweise der Vorstand der Sternsinger-Stiftung verantwortlich.

Die Verantwortlichkeiten stellen sich wie folgt dar:



I. Anlageziele

1. Rahmenbedingungen

Geldanlagen des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. und der Sternsinger-Stiftung sind ertragsorientiert und ethisch-nachhaltig verantwortlich anzulegen. Weiterhin ist das Vermögen mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft bei überschaubarem Risiko zu investieren, wobei die Aspekte der Sicherheit und Liquidität den Renditezielen vorzuziehen sind. Die Zahlungsfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Alle Anlagen müssen planvoll erfolgen unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristig notwendigen Liquidität und auf Basis einer Liquiditätsplanung.

Die Liquiditätsplanung des Vereins soll insbesondere die jederzeitige Zahlungsbereitschaft sowie die Mittelverwendung für die Entwicklungshilfe-Projekte (Satzungszwecke) berücksichtigen.

Vor dem kirchlichen Hintergrund des Vereins und der Stiftung sind alle Anlagenentscheidungen verantwortlich für die Schöpfung und unter Beachtung ethischer Grundsätze zu treffen. Das Verhältnis von Kosten und Nutzen, auch bei einer Anlage in nachhaltige Finanzanlagen, ist kritisch zu prüfen.

Grundlagen in ihren gültigen Fassungen für das ethisch-nachhaltige Investment sind:

- die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, veröffentlicht von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken
- die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen
- mit einem Fokus auf die Positivkriterien SDG Nr. 1 (Keine Armut), Nr. 2 (Kein Hunger), SDG Nr. 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und Nr. 4 (Hochwertige Bildung)

2. Verwendbare Mittel

Zu den verwendbaren Mitteln gehören die Barkasse(n), alle Geldguthaben und sonstige Anlagen bei Kreditinstituten sowie Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens. Unterschieden wird dabei grundsätzlich zwischen Geldvermögen und Geldanlagevermögen.

- a. **Geldvermögen (Liquide Mittel)**
Geldvermögen ist der Anteil der verwendbaren Mittel, der die laufenden Zahlungsverpflichtungen und den betriebs- und projektnotwendigen Liquiditätsbedarf für mindestens 2 Monate abdeckt.
- b. **Geldanlagevermögen (Finanzanlagen)**
Das Geldanlagevermögen ist der Teil der verwendbaren Mittel, der nicht Geldvermögen ist.

Strategische Unternehmensbeteiligungen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften, Bestandsimmobilien aus Erbschaften und geerbte Edelmetalle werden außerhalb der Anlagerichtlinien gesondert betrachtet und einer Behalteabwägung unterzogen. Immobilien, die in Benutzung für die Verwaltung zur Verfügung stehen, gelten nicht als Finanzanlagen.

II. Anlagestrategien

1. Anlagestrategie für das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

Grundlage der vorzuhaltenden Mindestliquidität bildet das liquide Vermögen auf den Kontokorrentkonten und den kurzfristigen Kündigungsgeld- und Festgeldkonten mit einer Laufzeit von bis zu 90 Tagen.

Planungsgrundlage für die Höhe der Liquiditätsvorhaltung bilden historische Zahlen, basierend auf den durchschnittlichen monatlichen Zahlungsausgängen der vergangenen zwei Kalenderjahre. Empfohlen wird eine Liquiditätsvorhaltung für mindestens zwei Monate.

Der über die Mindestliquidität hinausgehende Betrag ist mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragsmaximierung anzulegen.

2. Anlagestrategie für die Sternsinger-Stiftung

Das Vermögen der Stiftung ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Sicherung des Vermögenserhalts mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragsmaximierung anzulegen.

III. Anlagebonität

Im Portfolio enthaltene Finanzanlagen müssen mindestens mit Rating BBB- (S&P) bewertet sein. Der Erwerb von Neuanlagen ist nur zulässig bis zu einem Rating von BBB (S&P) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen Ratingagentur.

IV. Anlageuniversum

Eine Diversifikation der Finanzanlagen zur Risikominimierung ist gemäß der nachfolgenden Übersicht vorzunehmen. Hierbei beschränken die angegebenen Prozentsätze die Finanzanlagen in Hinblick auf die Gewichtung in der Anlageform und -klasse sowie auf die Höhe des Anteils je Emittent. In Abstimmung mit dem Anlageausschuss kann insbesondere bei der Betrachtung je Einzelanlage/je Emittent in begründeten Fällen abgewichen werden.

Übersicht: Anlageformen und Bandbreiten

Anlageklassen	Finanzprodukte	Gewichtung in % je Anlageform	Anteil je Einzelanlage/ je Emittent	Gewichtung in % je Anlageklasse
Liquidität Geldmarkt	Sichteinlagen	unbegrenzt	max. 5%	35 % bis 100 %
	Geldmarktfonds	unbegrenzt	max. 5%	
	Spareinlagen	unbegrenzt	max. 5%	
	Festgeld	unbegrenzt	max. 5%	
	Kündigungsgeld	unbegrenzt	max. 5%	
Anleihen (festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit > 12 Monate)	Rentenanlagen	unbegrenzt	max. 5%	
	Staats- u. staatlich garantierte Anleihen	unbegrenzt	max. 5%	
	Pfandbriefe	unbegrenzt	max. 5%	
	Bankanleihen - Investment Grade	unbegrenzt	max. 5%	
	Bankanleihen - Non-Investment Grade	max. 5%	max. 1%	
	Unternehmensanleihen Investment Grade	max. 30%	max. 5%	
	Unternehmensanleihen Investment Mindestgrade A	max. 40%	max. 5%	
Unternehmensanleihen Non-Investment Grade	max. 5%	max. 1%		
Aktien/ Beteiligungen	Einzelaktien (Direktbestand)*	max. 30%	max. 5%	max. 45 %
	Aktiefonds	unbegrenzt	max. 5%	
	Genossenschaftsanteile	max. 30%	max. 5%	
Alternative Anlagen	offene Immobilienfonds	max. 30%	max. 5%	max. 20 %
	geschlossene Immobilienfonds	max. 30%	max. 5%	
	Direkterwerb von Immobilien	max. 30%	max. 5%	
	Mikrofinanzfonds	max. 20%	max. 5%	
	Alternative Anlagen (z.B. Hedge Fonds, Private Equity, Venture Capital, Rohstoffe, Edelmetalle)	0	0	
	Gold-ETFs	max. 5%	max. 1%	

*Erwerb nur möglich durch Vermögensverwaltungen und Spezial-Mandate

V. Anlagegrenzen

Eine Diversifikation der Emittenten erfolgt durch Beschränkung der insgesamt zulässigen Anlagen je Emittent. Nicht ausschüttende Anlagen dürfen maximal 5% des gesamten Finanzanlagevermögens betragen. Fremdwährungsanleihen sind bis zu maximal 20% des gesamten Finanzanlagevermögens zulässig. Anlageformen, die an sich schon hoch spekulativ ausgestaltet sind wie Papiere (z.B. Hebelprodukte oder Optionsscheine) mit wettähnlichem Charakter sind unzulässig. Das Anlagenmanagement trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Beschränkungen.

VI. Überschreitung von Anlagegrenzen

Bei Überschreitung von Anlagegrenzen aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen wird die Wiederherstellung der Zielgröße unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen angestrebt. Stille Reserven dürfen beibehalten werden. Weitere Abweichungen von den Anlagegrenzen sind nur dann zulässig, wenn sie vom Vorstand in einer dem Risiko und der Besonderheit der Anlage angemessenen Form und Umfang begründet, dokumentiert und dem Anlageausschuss bei nächster Gelegenheit dargestellt werden.

Wird ein Unternehmen von einer im Portfolio enthaltenen Finanzanlage durch Verstöße als nicht mehr nachhaltig eingestuft oder eine Finanzanlage im Rating heruntergestuft, muss das Investment innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Monaten nach Bekanntwerden verkauft werden.

VII. Berichterstattung an die Mitglieder des Anlageausschusses

Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten zweimal jährlich einen Bericht über die Kapitalentwicklung der getätigten Finanzanlagen, i.d.R. zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. Bei unterjähriger Wertminderung des gesamten Geldanlagevermögens von mehr als 10% bezogen auf den Anschaffungswert sind die Mitglieder des Anlageausschusses zeitnah zu unterrichten.